

## VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND MONTAGEBEDINGUNGEN (AGB)

### 1. Auftragsbedingungen

- 1.1. Verträge werden schriftlich zwischen Baumann AG und dem Besteller abgeschlossen. Dem Besteller wird eine schriftliche Auftragsbestätigung zugestellt. Der Vertrag kommt mit der durch den Besteller unterzeichneten Rücksendung der Auftragsbestätigung zustande. Für Vertragsänderungen gilt die Schriftform. Die schriftlichen besonderen Vertragsbedingungen gehen den vorliegenden AGB vor.
- 1.2. Der Architekt des Bestellers gilt ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung als bevollmächtigt für die Auftragserteilung, die Erteilung irgendwelcher Ausführungsweisungen oder Beststellungsänderungen, für die Entgegennahme von Mitteilungen seitens Baumann AG an den Besteller wie auch für die Abnahme des Werkes.
- 1.3. Vom Besteller oder seinem Architekten visitierte Ausführungspläne bzw. Ausführungsbeschriebe gelten als verbindlich. Bringt der Besteller nachträgliche Änderungswünsche an und stimmt Baumann AG diesen zu, kommt die Änderung zur Ausführung und der Besteller trägt die durch die Beststellungsänderung verursachten Mehrkosten.
- 1.4. Abgegebene Muster sollen ein Bild der Ausführung vermitteln; sie sind nur als Typenmuster zu betrachten. Die Struktur kann vom Typenmuster abweichen.
- 1.5. Der Besteller hat die für die termingerechte Ausführung notwendigen Unterlagen, Vorarbeiten usw. Baumann AG rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die vereinbarten Lieferfristen sind nur verbindlich, sofern der Besteller Baumann AG alle erforderlichen Angaben (z.B. Ausführungspläne, Ausführungsbeschriebe usw.) umgehend nach Auftragserteilung bzw. auf den vereinbarten Termin hin unterzeichnet retourniert.
- 1.6. Schadenersatz für verspätete Lieferung bezahlt Baumann AG nur, wenn ein Schadenersatz im Grundsatz und der Höhe nach vorgängig schriftlich vereinbart worden ist. In allen anderen Fällen werden Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

Schadenersatz für verspätete Lieferung ist aber auch dann nicht geschuldet, wenn ein Schadenersatzanspruch vertraglich vereinbart worden ist und die Lieferverzögerung wegen unvorhergesehenen Ereignissen wie höhere Gewalt, Krieg, politische Wirren oder Streiks eintritt oder wenn die Lieferverzögerung auf Verspätungen bei Unterlieferanten der Baumann AG zurückzuführen ist. Ist letzteres der Fall, kann die Baumann AG Schadenersatzansprüche aus dem Verhältnis zwischen der Baumann AG und dem Unterlieferanten an den Besteller abtreten.

- 1.7. Bauverzögerungen am Bauobjekt des Bestellers, die eine Verschiebung des Liefertermins der Baumann AG zur Folge haben, sind der Baumann AG frühzeitig schriftlich zu anzuzeigen. Bei Terminverschiebungen infolge Bauverzögerungen behält sich die Baumann AG vor, für die Lieferung der bestellten Ware einen neuen Liefertermin festzusetzen.

Allfällige Mehrkosten infolge Bauverzögerungen, bedingt durch Teuerung, veränderte Einkaufsbedingungen oder ähnliche Umstände gehen zu Lasten des Bestellers. Werden Terminverschiebungen nicht rechtzeitig bekannt gegeben und wird die Ware demzufolge auf den ursprünglichen Termin zur Lieferung bereitgestellt, hat der Besteller auf der Baustelle einen geeigneten, abschliessbaren Raum zur Einlagerung der bestellten Ware zur Verfügung zu halten. Ist dies nicht möglich, so bemüht sich Baumann AG für die auswärtige Einlagerung auf Risiko und Kosten des Bestellers.

- 1.8. Bei Lagerhaltung der Produkte durch bauseitige Verzögerung werden die bis zum vereinbarten Liefertermin aufgelaufenen Kosten zur Zahlung fällig.

### 2. Lieferungsarten / Gefahrenübergang

#### 2.1. Mit Baumontage

Baumann AG liefert franko Baustelle, inklusive abladen und verteilen. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Bauteile auf dem Bauobjekt platziert sind und bevor diese montiert sind. Der Besteller hat somit für richtige Lagerung bis zur Montage besorgt zu sein, insbesondere trägt der Besteller das Risiko von Wasser, Feuer, Einbruch, Diebstahl und anderen Schäden. Massnahmen zum Schutze der Produkte gegen Verschmutzung und Beschädigung sind bauseits vorzukehren. Der Besteller hat alle nötigen Massnahmen zur Verhinderung von Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte zu treffen.

#### 2.2. Ohne Baumontage

Baumann AG liefert ab Werk, inklusive Verladen auf Fahrzeug im Werk. Die Transportkosten gehen zulasten des Bestellers. Die Transportart wird, wenn seitens des Bestellers keine Weisung erteilt wurde, durch Baumann AG bestimmt. Die Gefahr geht beim Verlassen des Produktes ab Werk auf den Besteller über. Insbesondere trägt der Besteller die Transportgefahr.

### 3. Montagebedingungen

- 3.1. Die Zufahrt zur Baustelle ist durch den Besteller zu gewährleisten; andernfalls hat der Besteller zusätzliche Transportkosten zu tragen.
- 3.2. Der Besteller hat als Lagerplatz einen geeigneten, abschliessbaren Raum pro Baueinheit zur Verfügung zu stellen. Baumann AG kann die Lieferung verweigern, solange kein geeigneter Lagerplatz zur Verfügung steht. Diesfalls trägt der Besteller die verursachten Kosten und es gelten die gleichen Konsequenzen wie bei Bauverzögerung (Ziff. 1.7.). Erweist sich die Auslese des Lagerplatzes nachträglich als ungeeignet, hat der Besteller für alle nachteiligen Folgen aufzukommen.
- 3.3. Der Besteller stellt Baumann AG bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen oder über 15 m Höhe, geeignete vertikale Transportmöglichkeiten für Personal und Material sowie zweckmässige sanitäre Einrichtungen kostenlos zur Verfügung. Geschosse und Höhen berechnen sich ab Bauzugang (SIA 118, Art. 135 Abs. 4). Sinngemäss gilt dies auch für Terrassenhäuser. Treppenhäuser müssen gut begehbar sein.
- 3.4. Bauseitige Arbeiten sind genau nach Angaben und Zeichnungen, die auch Baumann AG vorgelegen haben, auszuführen und zwar so rechtzeitig, dass die Montage durch Baumann AG ohne Verzug erfolgen kann. Bei Beginn der Montagearbeiten müssen bauseits alle Bedingungen für eine einwandfreie Montage erfüllt sein. Dies bedeutet insbesondere:
  - trockene Wände und Böden

- Fenster angeschlagen
- Unterlagsböden bzw. Steinplattenböden verlegt, begehbar und trocken
- Anschlüsse für elektrische Apparate und Sanitär
- allfällige weitere Voraussetzungen gemäss Projektbeschreibung

3.5 Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen zufolge der Nichtbeachtung der Montagebedingungen kann Baumann AG dem Besteller überbinden. Der Strom für die Montage ist kostenlos zur Verfügung zu halten.

3.6 Die Abfuhr von Bauschutt erfolgt bauseits. Der Besteller stellt die benötigten Mulden bereit. Sofern die Stellung einer Mulde durch den Besteller aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann Baumann AG dem Besteller die Entsorgung zu den Selbstkosten verrechnen.

#### **4. Bedingungen über schallhemmende Montage**

4.1. Schallhemmende Montage nach SIA 181 setzt eine schriftliche Vereinbarung jeweils pro Objekt voraus. In allen anderen Fällen erfolgt die Montage nicht schallhemmend nach SIA 181. Die Mehrkosten für die schallhemmende Montage sind in den Ausschreibungs- oder Bestellunterlagen als separate Positionen aufzuführen. Die Ausführung der schallhemmenden Montage erfolgt nach den vom Küchen-Verband Schweiz (KVS) ausgearbeiteten Richtlinien.

#### **5. Abnahme des Werkes**

5.1. Nach Beendigung der Montagearbeiten ist die Arbeit vom Besteller sofort auf Qualität und Vollständigkeit zu prüfen und die Baumann AG zeigt dem Besteller den Abnahmetermine an.

5.2. Der Abnehmerbericht inkl. allen Mängeln und Nachtragsarbeiten ist vom Besteller oder seinem Architekten bzw. einem bevollmächtigten Stellvertreter am Abnahmetermine sofort zu unterzeichnen.

5.3. Erscheint der Besteller oder sein Stellvertreter am Abnahmetermine nicht oder wird der Abnehmerbericht seitens des Bestellers nicht unterzeichnet und erfolgt bis dahin auch keine schriftliche Reklamation, so gilt das Werk als abgenommen. Wenn keine Abnahme stattgefunden hat, gilt das Werk auf jeden Fall als abgenommen, wenn der Besteller innert 30 Tagen seit Abschluss der Lieferung/Montage, spätestens seit Zustellung der Schlussrechnung, keine schriftliche Mängelrüge erhebt.

#### **6. Zahlungsbedingungen**

6.1. Baumann AG ist berechtigt, vor der Bearbeitung des Auftrages eine angemessene Akontozahlung zu fordern und den Arbeitsbeginn von der Leistung derselben abhängig zu machen. Vor Abschluss der vereinbarten Leistungen kann Baumann AG Akontozahlungen bis zu 90 % des Leistungsausweises einfordern. Akontozahlungen sind innert 10 Tagen seit Rechnungsstellung zahlbar.

6.2. Baumann AG ist berechtigt, die Schlussrechnung zu stellen, sobald das Werk fertig gestellt ist, spätestens ab dem Zeitpunkt des Abnahmetermine. Die Schlusszahlung ist rein netto innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers wird ausgeschlossen.

6.3. Sofern schriftlich die Anwendung der Art. 144 und 145 der SIA-Norm Nr. 118 vereinbart wird, gelten folgende Zahlungsbedingungen:  
- bis 90% des Werklohnes laufend nach Gesuchstellung, dem Leistungsausweis entsprechend  
- restliche 10% nach Schlussabrechnung der Baumann AG, spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung (SIA 118, Art. 148 und 190)

6.4. Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins fällig. Der Verzugszins entspricht dem Zins der St. Gallischen Kantonalbank für nicht gedeckte Kontokorrent-Kredite und beträgt im Minimum 5 % p.a..

6.5. Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

#### **7. Gewährleistung**

7.1. Die Gewährleistung beginnt mit dem Datum der Abnahme, spätestens mit dem Datum der Schlussrechnung.

7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre für Einbaumöbel und 5 Jahre für verdeckte Mängel.

Für alle übrigen Leistungen gilt eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren. Falls die Abgabe einer Versicherungsgarantie vereinbart wurde, gilt diese für eine Dauer von 2 Jahren.

7.3. Die Gewährleistung ist beschränkt auf Nachbesserung durch die Baumann AG; Wandelung oder Minderung sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung ist auch ausgeschlossen für Mängel infolge zu hoher Feuchtigkeit oder übermässigen Heizens im Bauwerk oder Mängel infolge unsachgemässer Behandlung und Bedienung der Möbel und Apparate oder für Mängelfolgeschäden.

Für Apparate gelten die jeweiligen Haftungsbestimmungen der Apparatehersteller. Baumann AG tritt ihren Haftungsanspruch gegenüber den Apparateherstellern dem Besteller ab und trägt ihrerseits für Apparate keine Haftung.

#### **8. Schlussbestimmungen**

8.1. Anwendbares Recht  
Es kommt ausschliesslich **Schweizer Recht** zur Anwendung.

8.2. Gerichtsstand  
**Gerichtsstand ist Berneck.** Der Besteller verzichtet ausdrücklich auf den Gerichtsstand an seinem Wohnsitz. Baumann AG kann nach ihrer Wahl jedoch auch am Ort des Bauwerkes oder am Sitz oder Wohnsitz des Bestellers diesen belangen.

8.3. Abweichende Bedingungen  
Mit der Auftragsbestätigung anerkennt der Auftraggeber diese Verkaufsbedingungen. Jede vom Auftraggeber gewünschte Abweichung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch Baumann AG. Widersprechen sich diese Lieferbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen (AGB) des Bestellers, so gehen diese Lieferbedingungen den AGB des Bestellers vor.